

Vereinssatzung des

Caleidospheres e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Caleidospheres".
- (2) Nachdem die Eintragung im Vereinsregister Jena erfolgt ist, erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Jena.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe unter Einbeziehung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ziele und Aufgaben:

Ziel des Vereins ist es, bei jungen Menschen, ausgehend von der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung und einem ganzheitlich-emanzipatorischen Ansatz, die Entwicklung von psychosozialer Kompetenz, einer selbstbestimmten Persönlichkeit, sowie die Bildung von ökologischem, kulturellem und künstlerischem Bewußtsein zu fördern.

Jungen Menschen will der Verein Angebote schaffen, sich in selbst initiiertes, unvorbereitetes oder organisiertes schöpferisches Tätigkeit zu erproben und soziale, künstlerische und kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterzuentwickeln und anzueignen, sich zu bilden, sich selbst zu präsentieren und somit in Austausch sowohl mit anderen Jugendlichen als auch Erwachsenen zu treten.

Der Verein will partnerschaftlich mit den öffentlichen, freien und privaten Trägern der Jugend- und Sozialhilfe vor Ort und mit anderen künstlerischen und sozialen Initiativen über die Landesgrenzen hinaus zusammenarbeiten.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Schaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten für die Erreichung der Ziele des Vereins
 - die Unterstützung und Integration benachteiligter Jugendlicher durch die Schaffung von niedrighwelligen Kommunikations- und

- Entfaltungsmöglichkeiten unter sozialpsychologischer, heil- und sozialpädagogischer Begleitung und in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen
- die Förderung von künstlerischem Nachwuchs und dessen kulturellen Aktivitäten durch Bereitstellung von sowohl Probe-, Atelier- und Präsentationsräumen als auch fachlicher Anleitung und organisatorischer Hilfe
 - die Förderung eines toleranzvermittelnden und weltoffenen Klimas, die Integration von Menschen anderer Kulturen, die Unterstützung der Idee vom "Haus Europa"
 - die Organisation internationaler Jugendbegegnung
 - das Angebot von Werkstatt-Kursen, Seminaren, Ausstellungen, Theater, Kino, Lesungen und anderen möglichen Aktivitäten der Jugendbildung
 - die Erschließung von außerschulischen künstlerisch-kulturellen Betätigungsfeldern in Zusammenarbeit mit Schulen
 - die Initiierung von offenen Begegnungstreffen zur Förderung der Kommunikation und gegenseitiger kreativer Befruchtung
 - die Ermöglichung ideellen, intellektuellen, methodischen und instrumentellen Austauschs
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und Unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlage, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:
 1. Anträge auf Änderungen der Satzung,
 2. die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung des Vorstands,
 3. die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein,
 4. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest, jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin beantragen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, außer wenn sich die Mitgliederversammlung geschlossen ohne Gegenstimme für einen anderen Wahlmodus entscheidet.
- (4) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (5) Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das dann vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern innerhalb von vier Monaten seit Erstellung eingesehen werden können. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der Einsichtnahme erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen der Mitglieder vom Vorstand nicht entsprochen, können diese die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes

Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins. Sie sind jeder allein zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro verpflichten würden, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderquartal stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter.

§ 10 Auflösung, Zweckänderung und Haftung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu übertragen die es - nach Einwilligung des Finanzamtes -ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.
- (2) Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht mit dem Vermögen seiner Mitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 06.06.2003 beschlossen und stellt eine Satzungsänderung (gemäß § 33 BGB) gegenüber der in der Gründungsversammlung (28.08.2002) beschlossenen Satzung dar.